



23.08.2018

Wichtige neue Entscheidung

Bauordnungsrecht: Innerörtliche Werbeanlage und Anbauverbotszone nach FStrG

§§ 5 Abs. 4, 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 9 Abs. 6 FStrG Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, Art. 59 Satz 1 BayBO

Werbeanlage
Bundesstraße
Verknüpfungsbereich
Anbauverbot

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 30.05.2018, Az. 2 B 18.563

Orientierungssätze der LAB:

1. Die Bauaufsichtsbehörden sind berechtigt, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Anbauverbote nach dem Bundesfernstraßenrecht zu prüfen.
2. An innerhalb des Bebauungszusammenhangs gelegenen Verknüpfungsbereichen einer Bundesstraße sind Werbeanlagen in der Anbauverbotszone unzulässig.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA_Bayern) eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

Hinweis:

Der vorliegende Rechtsstreit beleuchtet die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Werbetafeln im Bereich einer innerörtlich verlaufenden Bundesstraße bauaufsichtlich genehmigt werden können. Befindet sich der Aufstellungsort der Werbeanlage außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt und damit im sog. Verknüpfungsbereich der Bundesstraße, so besteht bereits von Gesetzes wegen in einer Entfernung bis zu 20 m jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn ein Anbauverbot nach § 9 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG.

Nach § 9 Abs. 6 Satz 1 FStrG stehen Anlagen der Außenwerbung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in Hochbauten des § 9 Abs. 1 FStrG gleich (Rn. 18).

Ggf. kommt aber die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 8 FStrG in Betracht (Rn. 22).

Steiner
Oberlandesanwältin

2 B 18.563
Au 4 K 16.445

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** ***** * * ,
***** * * , ***** ,

- ***** -

*****.

***** , ***** * * ,
***** * , ***** ,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

beigeladen:

***** * * * * *

***** * * * * *

***** * * * * *

***** * * * * *

wegen

Errichtung einer Werbeanlage

FINr. ***** Gemarkung S*****,

hier: Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 16. November 2016,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 2. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dösing,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Bauer,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Winkler

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **29. Mai 2018**
folgendes

Urteil:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens. Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheitsleistung in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Die Klägerin begehrt die Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung einer beleuchteten Werbetafel.
- 2 1. Mit Bauantrag vom 28. August 2015, eingegangen beim Beklagten am 23. September 2015, beantragte die Klägerin die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung einer beleuchteten Parkanschlagstafel auf Monofuß mit den Maßen 3,80 m x 2,80 m und einer Gesamthöhe von 5,42 m auf FINr. ***** der Gemarkung S*****. Die Beigeladene verweigerte am 18. September 2015 das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben.
- 3 Das Vorhabengrundstück befindet sich im Stadtgebiet von S***** direkt an der Östlichen A****straße (B ***) in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. In der näheren Umgebung befinden sich östlich des Vorhabengrundstücks ein Baufachmarkt auf FINr. *****, eine Wohnbaufläche auf FINr. **** sowie gemischte Nutzung auf den FINrn. **** und **** (Apotheke). Auf dem Vorhabengrundstück FINr. ***** findet Wohnnutzung statt, südlich davon befindet sich auf FINr. **** ein Parkplatz, der dem Baufachmarkt zugeordnet ist.
- 4 Im Rahmen der Bearbeitung des Bauantrags wurde das Staatliche Bauamt K*****, die Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt O***** und die Polizeiinspektion S***** gehört. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2015 wies das Staatliche Bauamt K***** in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die streitgegenständliche Werbeanlage im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrt S***** innerhalb der Anbauverbotszone von 20 m nach § 9 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 FStrG nicht am Ort der Leistung, in einem Abstand von ca. 2,00 m vom Fahrbahnrand errichtet werde. Ein Einverständnis zur Baugenehmigung könne deshalb nicht erteilt werden. Am 15. Februar 2016 äußerte sich die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts O***** unter Beteiligung der örtlichen Polizeidienststelle, PI S*****, zu dem Antrag und teilte ebenfalls mit, dass von einer Genehmigung aus Gründen der Verkehrssicherheit abgesehen werden solle. Der beantragte Standort an der Bundesstraße B *** ** ** * ***** befindet sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft S*****. Aus diesem Grund wäre die Zulassung grundsätzlich möglich. Verkehrs- und sicherheitstechnisch bestehe beim konkret beantragten Vorhaben allerdings die Gefahr, dass durch die geplante Errichtung bezüglich ihrer Größe von 3,80 m x 2,80 m Werbefläche und 5,42 m Gesamthöhe der Störquelle sowie der beabsichtigten Lichttechnik und dem möglichen zukünftigen Werbeinhalt am geplanten Standort unmittelbar vor einer stark frequentierten

Kreuzung eine abstrakte Gefahr entstehe und somit eine Verkehrsbeeinträchtigung hervorgerufen werde. Die angesprochene Kreuzung, die sogenannte „S*****kreuzung“, sei äußerst stark frequentiert, zum einen durch die B *** und zum andern durch die querende B***** Straße. Sämtliche Beteiligungsarten des öffentlichen Verkehrs seien dort vorhanden, vom Fußgänger über fahrradfahrende Schulkinder, die teilweise das erste Mal am Straßenverkehr teilnehmen, bis hin zum Schwerverkehr. Dies liege daran, dass die Verkehrslage und deren Randbeeinflussungen stark strukturiert seien und nicht ablenkend auf den Verkehr einwirken würden. Speziell an diesem Punkt rate die Polizeiinspektion S***** aus polizeilicher Sicht von einer Genehmigung ab. Dem schließe sich die Straßenverkehrsbehörde an. Die „S*****kreuzung“ sei aktuell zwar kein Unfallhäufungspunkt. Die Kriterien dafür würden jedoch aus der verkehrsrechtlichen Sicht durch die Ablenkungswirkung, die eine solche Werbeeinrichtung als eigentlichen Grund des Aufstellens beinhalte, mit der geplanten Plakatanschlagtafel höchstwahrscheinlich erfüllt.

- 5 Nach vorheriger Anhörung der Klägerin lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 23. Februar 2016 den Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Werbeanlage im Abstand von 2 m zum Fahrbahnrand quer zur Fahrbahn errichtet werden solle. Es handle sich um eine beleuchtete Werbeanlage. Der geplante Standort befinde sich im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrt S***** innerhalb der Anbauverbotszone von 20 m gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG. Es handle sich um keine Werbeanlage am Ort der Leistung. Nach § 9 Abs. 6 FStrG seien Anlagen der Außenwerbung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, Hochbauten in § 9 Abs. 1 FStrG gleichgestellt. Dies gelte ebenso für Werbeanlagen im Verknüpfungsbereich. Eine Ausnahme von der Einhaltung der Anbauverbotszone sei im vorliegenden Fall nicht gegeben. Zudem bestehe die Gefahr einer Verkehrsbeeinträchtigung. Durch die Werbeanlage würden Verkehrsteilnehmer abgelenkt werden, da die betreffende Kreuzung zum einen durch die B *** und zum andern durch die querende B***** Straße äußerst stark frequentiert seien.

- 6 Mit Urteil vom 16. November 2016 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Die beantragte Werbeanlage füge sich nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht nach der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Sie überschreite eine faktische Baugrenze. Die relevante engere Umgebung sei der Bereich des Vorhabengrundstücks FINr. ***** sowie die Grundstücke mit der FINr. ***** und ***** der Gemarkung S***** entlang der östlichen A*****straße. Die in diesem Bereich vorgefundene städtebauliche Situation sei geprägt durch das Vorhandensein eines deutlichen Abstands der an der B*** (auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite) befindlichen Gebäude von der Straße. In wertender Betrachtung der maßstabsbildenden Straßenfront bleibe die Bebauung selbst am der Straße nächstgelegenen Gebäude auf FINr. ***** 5 m von der Straße zurück. Die vorgefundene Anordnung der Gebäude sei bisher in nordwestlicher Ausrichtung der Front, also längs der Straße. Daraus lasse sich eine vordere Baugrenze nach § 23 Abs. 1 Satz 1 BauNVO ablesen. Dabei könne die Einordnung des Wintergartens bzw. der Überdachung an der Apotheke auf FINr. ***** dahinstehen. Die Glasüberdachung sei nämlich ebenfalls längs der Straße ausgerichtet. Selbst wenn sie maßstabsbildende Kraft für die Festlegung einer faktischen Baugrenze hätte, was mit Blick auf § 23 Abs. 3 BauNVO bei Vordächern zweifelhaft erscheine, da sie eher ein unwesentlicher Teil des Gebäudes sein dürften, würde die Werbeanlage in der konkreten Planung aus diesem Rahmen heraustreten. Denn sie solle – anders als alle vorgefundene Anordnungen der Gebäude – quer zur Straße, also in einem 90°-Winkel hierzu, und direkt am Gehweg zu FINr. ***** stehen. Überdies würde das Vorhaben städtebauliche Spannungen auslösen.
- 7 2. Zur Begründung der vom Senat zugelassenen Berufung führt die Klägerin aus, dass es sich bei dem erstinstanzlichen Urteil um ein Überraschungsurteil gehandelt habe. Im Übrigen liege im vorliegenden Bereich überhaupt keine faktische Baugrenze vor. In der unmittelbaren Umgebung sei keine entsprechende Bebauung vorhanden, aus der sich eine faktische Baulinie, die verletzt sein könnte, herleiten lasse. Das Gebäude der Apotheke und der Vorbau der Apotheke ragten in Bezug auf den Abstand zur Straße genauso weit vor, wie die beantragte Werbetafel. Bei dem Wintergarten der Apotheke handle es sich um einen umschlossenen Gebäudeteil, den Eingangsbereich der Apotheke. Auch nach der Art der baulichen Nutzung würde sich die geplante Werbeanlage in die Umgebung gut einfügen, weil ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO vorliege.

8 Die Klägerin **beantragt**,

9 das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 16. November 2016
und den Bescheid des Landratsamts O***** vom 23. Februar 2016 auf-
zuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die beantragte
Baugenehmigung für die Errichtung einer beleuchteten Plakatanschlagsta-
fel in S*****, Ö***** A****straße *, Gemarkung S***** (FINr. *****)
zu erteilen.

10 Der Beklagte **beantragt**,

11 die Berufung zurückzuweisen.

12 Das Vorhaben sei mit § 9 Abs. 3a FStrG unvereinbar. Darüber hinaus bestehe ein
generelles Anbauverbot nach § 9 Abs. 1 FStrG. Zudem verstoße die geplante Wer-
beanlage auch gegen sonstige öffentlich-rechtliche Bestimmungen, weil die Werbe-
anlage die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs behindere (Art. 14
Abs. 2 BayBO).

13 Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

14 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der
dem Gericht vorliegenden Behördenakten sowie die Niederschriften über den Au-
genschein vom 17. Mai 2018 und die mündliche Verhandlung vom 29. Mai 2018 ver-
wiesen.

Entscheidungsgründe:

15 Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Die Voraussetzungen des § 113 Abs. 5
Satz 1 VwGO liegen nicht vor, da die Ablehnung der beantragten Baugenehmigung
rechtmäßig ist und deshalb die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt.

16 Nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, Art. 59 Satz 1 BayBO darf die Baugenehmi-
gung versagt werden, wenn dem Bauvorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften ent-
gegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Ge-
mäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 6 Satz 1, Abs. 8 Satz 1 FStrG i.V.m. § 3 Abs. 1
Nr. 2c der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßen-
baubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz werden die Befugnisse der ober-

ten Landesstraßenbaubehörde für Bundesstraßen auf die unteren Bauaufsichtsbehörden (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 BayBO) übertragen, die im Einvernehmen mit den Staatlichen Bauämtern entscheiden. Deshalb kann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens über die Vorgaben des Bundesfernstraßenrechts mit entschieden werden (a.A. BayVGH, U.v. 17.11.2008 – 14 B 06.3096 – juris). Selbst wenn man dies anders sehen wollte, darf die Bauaufsichtsbehörde den Bauantrag auch ablehnen, wenn das Bauvorhaben gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO). Hier hat die Baugenehmigungsbehörde dies getan.

- 17 Der Beklagte hat seine Ablehnung damit begründet, dass die beantragte Werbeanlage in der Anbauverbotszone der Bundesstraße liegt. Dies ist von Seiten des Gerichts nicht zu beanstanden. Das Vorhaben verstößt gegen das fernstraßenrechtliche Anbauverbot des § 9 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG. Der Klägerin steht auch kein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 9 Abs. 8 FStrG zu.
- 18 Der Aufstellungsort der Werbeanlage befindet sich außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt und damit im sog. Verknüpfungsbereich der Bundesstraße. Es besteht daher ein Anbauverbot nach § 9 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbot). Nach § 9 Abs. 6 Satz 1 FStrG stehen Anlagen der Außenwerbung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in Hochbauten und des Absatzes 1 gleich (dazu auch Marschall, FStrG, 6. Aufl. 2012, § 9 Rn. 40).
- 19 § 5 Abs. 4 FStrG enthält die Kriterien, die die Ortsdurchfahrt von der freien Strecke abgrenzen. Nach dessen Satz 1 ist eine Ortsdurchfahrt der Teil einer Bundesstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Es ist im Einzelfall aus den tatsächlichen Gegebenheiten auf eine bestimmte Funktion der Bundesfernstraße zu schließen (vgl. Müller/Schmitz, FStrG, 2. Aufl. 2013, § 9 Rn. 28). Tatsächliche Umstände von indizierendem Gewicht für eine Erschließungsfunktion der Straße sind neben der vorhandenen Bebauung auch der Ausbauzustand der Bundesfernstraße und die Zugänglichkeit zu den anliegenden Grundstücken. Hierzu zählen etwa Zufahrten oder Zugänge (vgl. § 8a Abs. 1 FStrG). Der Ausbau von Geh- und Fahrradwegen dürfte bedeutsam sein. Leitplanken können

andererseits die Zugänglichkeit ausschließen. Ähnliches gilt für Grünstreifen, Zäune und Buschwerk. Derartige tatsächliche Gegebenheiten können den Eindruck vermitteln, dass auch innerhalb der geschlossenen Ortslage und trotz eines Bebauungszusammenhangs im Sinn von § 34 BauGB nach wie vor eine freie Strecke besteht. Eine Indiz kann auch sein, dass die anliegenden Grundstücke bereits rückwärtig erschlossen sind (vgl. BVerwG, U.v. 30.11.1984 – 4 C 2.82 – juris).

- 20 Das Staatliche Bauamt K***** hat mit Schreiben vom 28. Mai 2018 dahingehend Stellung genommen, dass die beleuchtete Werbeanlage im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrt S*****, innerhalb der Anbauverbotszone errichtet werden soll. Der Verknüpfungsbereich sei im Straßenverzeichnis als solcher geführt und ausgewiesen. Die entsprechenden Pläne wurden den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung des Senats am 29. Mai 2018 übergeben. Weiter führt das Staatliche Bauamt K***** im oben genannten Schreiben aus, dass die B *** in diesem Abschnitt seinerzeit als Ortsumfahrung ausgebaut worden sei, welche eine reibungslose Abwicklung des überregionalen Bundesstraßenverkehrs ermöglichen soll. Im fraglichen Bereich diene die B *** grundsätzlich aber auch der Anbindung städtischer Straßen. Vor Ort sei erkennbar, dass die einmündenden, städtischen Straßen im Wesentlichen mit Lichtsignalanlagen verkehrssicher angeschlossen seien. Der Erschließungsverkehr werde zwischen G*****straße und B***** Straße über eine zur B *** parallel verlaufende Straße abgewickelt. Auch seien verkehrlich relevante Anlieger, wie beispielsweise der OBI Markt nur mittelbar über städtische Straßen an die B *** angeschlossen. Eigene, direkte Zufahrten seien weder für die direkt an der Bundesstraße gelegene Apotheke, noch für einen Textilverkauf (World of Outdoor) genehmigt.
- 21 Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände ist der Senat auch aufgrund des beim Augenschein gewonnenen Eindrucks zu der Überzeugung gelangt, dass der betroffene Streckenabschnitt der B *** als Ortsdurchfahrt anzusehen ist und auch der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient, aber im maßgeblichen Bereich keine die anliegenden Grundstücke erschließende Funktion besitzt. Wie sich auf den im Augenscheinstermin gefertigten Fotos erkennen lässt, ist die B *** im näheren Bereich des Baugrundstücks mit grundsätzlich ununterbrochener Mittellinie angelegt. Wer ein Fahrzeug führt, darf die Linie nicht überfahren (§ 41 Abs. 1 StVG i.V.m. Anl. 2 lfd. Nr. 68). Der auf beiden Seiten der Bundesstraße vorhandene Geh- und Radweg ist im fraglichen Bereich durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn abgetrennt, wobei allerdings Richtung Ampel der Grünstreifen auf beiden Seiten endet. Von der Gesamtanlage her erweckt die Bundesstraße – unabhängig von der Frage, auf welchen räumlichen Umgriff es hier genau ankommt – hier den Eindruck,

dass sie nicht die Zugänglichkeit zu den einzelnen anliegenden Grundstücken vermittelt, sondern der Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Dem steht auch nicht entgegen, dass das Grundstück FINr. ***** lediglich über die Bundesstraße erschlossen wird und sich vor dem Apothekengebäude drei Stellplätze mit Zufahrt von der Bundesstraße aus befinden. Denn die Verkehrsfunktion der Straße wird durch diese Zufahrt nicht erkennbar zugunsten der Erschließung eingeschränkt. Sie nimmt dem Streckenabschnitt nicht den Charakter der anbaufreien Strecke. Das Grundstück FINr. ***** besitzt keine andere Erschließungsmöglichkeit. Die Zufahrt ist im fraglichen Bereich als atypisch anzusehen. Gleiches gilt für die drei Stellplätze vor dem Apothekengebäude. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass sogar beim Vorhandensein von vier atypischen Zufahrten ein Streckenabschnitt den Charakter einer anbaufreien Strecke nicht verlieren muss (vgl. BVerwG, U.v. 30.11.1984 – 4 C 2.82 – juris). Im Übrigen werden die anliegenden Grundstücke rückwärtig erschlossen.

- 22 Der Klägerin steht auch kein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 8 FStrG zu. Eine Ausnahme vom Verbot des § 9 Abs. 6 FStrG kann nach dessen Abs. 8 Satz 1 zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Im vorliegenden Fall wurden von der Klägerin bereits die Tatbestandsvoraussetzungen für das Vorliegen einer Ausnahmesituation nicht dargelegt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die vom Gesetz geforderte nicht beabsichtigte Härte für die Klägerin bei Durchführung der Vorschrift im Einzelfall gegeben wäre. Darüber hinaus erfordern keine Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung. Es fehlt ebenso an Anhaltspunkten dafür, dass die notwendige Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar wäre.
- 23 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, § 162 Abs. 3 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.
- 24 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

- 25 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.
- 26 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

27 Dösing Dr. Bauer Winkler

28 **Beschluss:**

29 Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

30 Dösing Dr. Bauer Winkler